



JOSEPH-VON-EICHENDORFF-SCHULE

30. Oktober 2020

Telefon: 31-8745

Telefax: 31-4924

E-Mail: joseph-von-eichendorff-  
schule@wiesbaden.de

Liebe Eltern,

uns erreichen aktuell viele Fragen Ihrerseits, wie Sie bei Krankheitssymptomen innerhalb der Familie und bei Corona-Meldungen vorzugehen haben.

Um das Sekretariat unserer Schule und die Gesundheitsämter zu entlasten und Ihnen Antworten auf Ihre Fragen geben zu können, geben wir die Informationen seitens des Ministeriums und des Gesundheitsamtes an Sie weiter:

- **Krankheitssymptome in der Familie – siehe Anlage I (bitte beachten Sie auf Seite 2 besonders den unteren Abschnitt).**
- **Corona-Meldungen – siehe Anlage II.**

Vielen Dank für Ihre Unterstützung.

Herzliche Grüße

Maryam Naraghi Taghi Off  
Rektorin

Hessisches Ministerium  
für Soziales und Integration

Hessisches Kultusministerium

HESSEN



## Umgang mit Krankheits- und Erkältungssymptomen bei Kindern und Jugendlichen in Kindertageseinrichtungen, in Kindertagespflegestellen und in Schulen

- Hinweise für Eltern und Personal -

### Wann muss Ihr Kind zu Hause bleiben?

Wenn mindestens eines der folgenden Symptome vorliegt  
(alle Symptome müssen dabei akut auftreten / Symptome einer chronischen Erkrankung sind nicht relevant)

**Fieber ab 38,0°C**  
Bitte auf korrekte  
Temperaturmessung  
achten (Eltern)

**Trockener Husten**  
(nicht durch chronische  
Erkrankung verursacht,  
wie z. B. Asthma)

**Verlust des Geschmacks-  
oder Geruchssinns**  
(nicht als Begleitsymptom  
eines Schnupfens)

**Schnupfen ohne weitere Krankheits-  
zeichen ist, genauso wie leichter oder  
gelegentlicher Husten bzw. Hals-  
kratzen, kein Ausschlussgrund**

ja

### Benötigt Ihr Kind eine(n) Arzt / Ärztin?

Falls ja, nehmen Sie bitte telefonisch Kontakt mit Ihrem/r  
Hausarzt/-ärztin bzw. Kinder- und Jugendarzt/-ärztin auf.

ja

### Der Arzt / die Ärztin entscheidet über einen Test auf das Coronavirus

Bitte beachten Sie, dass Ihr Kind die Einrichtung  
zwischen Testabnahme und Mitteilung des  
Ergebnisses nicht besuchen darf.

nein

Ihr Kind bleibt zu Hause

nein

negativ

Das Testergebnis ist ...

positiv

### Ihr Kind ist mindestens 1 Tag symptomfrei und in gutem Allgemeinzustand

Für Eltern zur Orientierung: So, wie mein Kind gestern  
war, hätte es in die Kindertageseinrichtung, Kindertages-  
pflegestelle oder Schule gehen können, also darf es  
heute wieder gehen

ja

### Mindestens 48 Stunden ohne Symptome und frühestens 10 Tage nach Symptombeginn


Bitte beachten Sie immer die  
Vorgaben des Gesundheitsamtes.

ja

Das Kind darf die jeweilige Einrichtung wieder besuchen.

Ein ärztliches Attest ist nicht erforderlich.

Eine Anpassung der Regelungen kann je nach epidemiologischer Situation bzw. neuen wissenschaftlichen Erkenntnissen jederzeit erforderlich sein.

Mit freundlicher  
Genehmigung:  **Überwachungs-  
amt Wiesbaden**

## Umgang mit Krankheits- und Erkältungssymptomen bei Kindern und Jugendlichen in Kindertageseinrichtungen, in Kindertagespflegestellen und in Schulen

- Hinweise für Eltern und Personal -

Die Corona-Pandemie stellt uns alle vor neue Herausforderungen. Nach dem Lockdown stehen wir bei der Öffnung von Kindertageseinrichtungen, Kindertagespflegestellen und Schulen weiterhin im Spannungsfeld zwischen der Aufgabe, alle Beteiligten möglichst gut zu schützen und gleichzeitig das Recht auf Bildung und staatliche Fürsorge für Kinder und Jugendliche umzusetzen.

Wie auch schon vor der Corona-Pandemie gilt, dass Kinder,

die eindeutig krank sind, nicht in die Kindertageseinrichtung, Kindertagespflegestelle oder Schule gebracht werden. Die Einschätzung, ob Ihr Kind krank ist, treffen auch weiterhin grundsätzlich die Eltern. Wenn Kinder offensichtlich krank in die Einrichtung gebracht werden oder während der Teilnahme am Betrieb der Kindertageseinrichtung, der Kindertagespflegestelle bzw. der Schule erkranken, kann die Einrichtung die Abholung veranlassen.

### Vorgehen bei Auftreten von Symptomen

Tritt bei Kindern oder Jugendlichen eines der folgenden für COVID-19 typischen Symptome auf, gilt ein **Ausschluss von der Teilnahme und ein Betretungsverbot**:

- Fieber (ab 38,0°C)  
Für die Eltern: Bitte achten Sie auf eine korrekte Durchführung der Temperaturmessung je nachdem, mit welcher Methode und welchem Gerät Sie die Temperatur messen.
- Trockener Husten, d. h. ohne Schleim und nicht durch eine chronische Erkrankung wie z. B. Asthma verursacht. Ein leichter oder gelegentlicher Husten bzw. ein gelegentliches Halskratzen führt zu keinem automatischen Ausschluss.

- Störung des Geschmacks- oder Geruchssinns (nicht als Begleitsymptom eines Schnupfens)

Alle Symptome müssen akut auftreten, Symptome einer bekannten chronischen Erkrankung sind nicht relevant. **Schnupfen ohne weitere Krankheitszeichen** ist ausdrücklich kein Ausschlussgrund.

Die Eltern entscheiden je nach Befinden ihres Kindes, ob sie telefonisch Kontakt zum / zur Hausarzt / -ärztin bzw. zum / zur Kinder- und Jugendarzt / -ärztin aufnehmen.

### Vorgehen bei der Wiederzulassung zur Teilnahme am Betrieb der Kindertageseinrichtung, der Kindertagespflegestelle bzw. der Schule

Wird **kein Kontakt zu einem/r Arzt / Ärztin** aufgenommen, muss das Kind oder der Jugendliche **mindestens einen Tag fieberfrei und wieder in gutem Allgemeinzustand** sein, bevor es / er wieder in die Betreuung oder Schule darf. Für Eltern hat sich in diesem Zusammenhang folgende Faustregel gut bewährt: „So, wie mein Kind heute war, hätte es in die Kindertageseinrichtung, Kindertagespflegestelle oder Schule gehen können, also darf es morgen wieder gehen.“

Nehmen die Eltern **ärztliche Beratung** in Anspruch, entscheidet die behandelnde Ärztin / der Arzt über die Durchführung eines SARS-CoV-2-Tests zum Coronavirus-Nachweis. Wird **kein Test** durchgeführt, gelten die oben genannten Voraussetzungen (**mindestens ein Tag symptomfrei und wieder in gutem Allgemeinzustand**) für die Wiederzulassung bzw. die individuellen Vorgaben der Ärztin / des Arztes. Wird ein Test durchgeführt, bleiben die Kinder oder Jugendlichen bis zur Mitteilung des Ergebnisses zu Hause.

Ist das **Testergebnis negativ**, gelten wiederum die oben genannten Voraussetzungen für die Wiederzulassung:

**mindestens einen Tag symptomfrei und wieder in gutem Allgemeinzustand** bzw. die individuellen Vorgaben der Ärztin / des Arztes.

Ist das **Testergebnis positiv**, gilt folgende Regelung: Das Kind oder der Jugendliche muss mindestens 48 Stunden symptomfrei sein und darf frühestens 10 Tage nach Symptombeginn die Kindertageseinrichtung, Kindertagespflegestelle bzw. Schule wieder besuchen.

Generell gilt: Zur Wiederzulassung des Besuchs einer Einrichtung oder der Kindertagespflege sind kein negativer Virusnachweis und auch **kein ärztliches Attest** notwendig. Sofern es die Kindertageseinrichtung, Kindertagespflegestelle oder Schule **im Zweifelsfall** für erforderlich hält, kann sie sich eine schriftliche Bestätigung durch die Eltern vorlegen lassen, dass nach ärztlicher Aussage die Teilnahme wieder möglich ist. Die Bestätigung der ärztlichen Aussage durch eine erziehungsberechtigte Person ist in der Regel ausreichend. Dazu kann auch das beiliegende Formular verwendet werden.

### Weitere Hinweise

Gesunde Geschwister dürfen die Kindertageseinrichtung, Kindertagespflegestelle oder Schule nicht besuchen, sofern die anderen Angehörigen des gleichen Hausstandes Krankheitssymptome für COVID-19, insbesondere Fieber, trockenen Husten (nicht durch chronische Erkrankung verursacht) oder Verlust des Geschmacks- und Geruchssinns, aufweisen. Dies gilt ebenfalls, sofern es um den Kitabesuch, die Kindertagespflege oder den Schulbesuch eines Kindes unter 12

Jahren geht, wenn die anderen Angehörigen des gleichen Hausstandes einer Quarantäne durch das Gesundheitsamt unterliegen. Vorgaben und **Regelungen des Gesundheitsamtes** sind immer vorrangig zu beachten. Eine **Anpassung der Regelungen** kann je nach epidemiologischer Situation bzw. neuen wissenschaftlichen Erkenntnissen jederzeit erforderlich sein. Sie spiegeln den Stand vom 15. September 2020 in Hessen wider.

# ANLAGE 2

LANDESHAUPTSTADT



Landeshauptstadt Wiesbaden | Amt 53 | Postfach 39 20 | 65029 Wiesbaden

## Der Magistrat Gesundheitsamt

Konradinallee 11, Eingang A\*  
65189 Wiesbaden  
Sachbearbeiter/-in:  
Zimmer Nr.:  
Telefon: 0611 31-2828  
Telefax:  
E-Mail: [gesundheitsamt@wiesbaden.de](mailto:gesundheitsamt@wiesbaden.de)

Anschrift Schule

Datum und Zeichen Ihres Schreibens

Unser Zeichen

Datum  
14.09.2020

### Coronavirus an Schulen - Information an Erziehungsberechtigte

Sehr geehrte Damen und Herren,

immer wieder erreichen das Gesundheitsamt Fragen zu dem Umgang mit dem Coronavirus in Schulen und dem jeweiligen Vorgehen. Gerne möchten wir Sie auf diesem Weg noch einmal informieren. Bitte beachten Sie jedoch, dass das Verfahren im Einzelfall abweichen kann, da wir jede Situation individuell bewerten und prüfen.

#### Fallbeispiel 1: In der Klasse Ihres Kindes ist ein Corona-Verdachtsfall

Verdachtsfälle sind Personen, die Kontakt zu einer möglicherweise infizierten Person hatten oder Symptome aufweisen, die auf Covid-19 hindeuten.

Verdachtsfälle haben erstmal keine Auswirkung auf den Unterricht Ihres Kindes. Das Gesundheitsamt veranlasst aufgrund von Verdachtsfällen keine Quarantäne für Mitschüler oder Lehrkräfte. Bei dringenden und gegebenenfalls gehäuften Verdachtsfällen entscheidet sich gegebenenfalls die Schulleitung oder der Schulträger für eine Schul- oder Klassenschließung.

#### Fallbeispiel 2: In der Klasse Ihres Kindes ist ein bestätigter Corona-Fall

Alle Kontaktpersonen 1. Grades, die 48 Stunden vor Testung, bzw. 48 Stunden vor Symptombeginn mit der infizierten Person eng in Kontakt standen, müssen in 14-tägige Quarantäne. Das sind meist Klassenverbände, ausgenommen diejenigen Kinder, die an den jeweiligen Tagen nicht anwesend waren.

**Unsere Servicezeiten:**  
Mo, Di + Do 8:30 - 12:00  
und 14:00 - 16:00 Uhr  
Mi 8:00 - 18:00 Uhr  
Fr 8:30 - 12:00 Uhr  
Servicetelefon des Gesundheitsamtes:  
0611-31-2828

Bankverbindungen der Stadt Wiesbaden:  
Nassauische Sparkasse Wiesbaden  
IBAN DE10 5105 0015 0100 0000 08  
BIC NASSDE55XXX  
Gläubiger-ID: DE56ZZZ00000004102  
UST-ID DE113823704

\*erreichbar von den Bushaltestellen:  
Weidenbornstraße, Linien 3, 6 und 33  
Gebührenpflichtiges Parkhaus in der  
Weidenbornstraße

[www.wiesbaden.de](http://www.wiesbaden.de)

# ANLAGE 2

- 2 -

Das Gesundheitsamt und die Schul- oder Klassenleitungen arbeiten dann gemeinsam. **Sie als Eltern werden durch die Schulleitung informiert und dann noch einmal durch das zuständige Gesundheitsamt kontaktiert.** Bitte warten Sie diese Zeit ab.

Sobald ein positiver Befund vorliegt, wird die Schule informiert.

Die Ermittlung des Gesundheitsamtes nimmt einige Zeit in Anspruch. Das Gesundheitsamt erhält von der Schule die Namen und Kontaktdaten aller Kinder und Pädagogen, die mit der infizierten Person Kontakt hatten. Diese werden nach und nach angerufen, in Einzelfällen auch erst an den folgenden Tagen.

Das Gesundheitsamt teilt Ihnen dann mit, wie lange die Quarantäne dauert und kann Ihnen weitere Fragen beantworten. Ihr Kind erhält zusätzlich eine schriftliche Quarantäneverfügung mit allen relevanten Informationen.

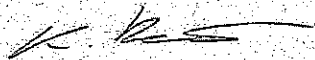
Das Wiesbadener Gesundheitsamt ist für alle Personen zuständig, die im Stadtgebiet Wiesbaden gemeldet sind.

Sollten bei Ihrem Kind während der Quarantäne relevante Symptome auftreten, nehmen Sie bitte **telefonisch** Kontakt zum Kinderarzt auf. Der Arzt entscheidet dann, ob eine Testung auf das SARS-CoV-2 Virus notwendig ist.

Ein negatives Testergebnis verkürzt die vom Gesundheitsamt bestimmte Quarantänezeit nicht!

Angehörige der Kontaktpersonen müssen nicht in Quarantäne.

Mit freundlichen Grüßen  
im Auftrag



Dr. Kaschlin Butt  
Amtsleiterin